

Baustellen/Räumstellenordnung

Die Räumstellenordnung enthält Regelungen zur Organisation, Koordination und Überwachung des sicheren **Räumstellenbetriebes** und umfasst Maßnahmen zur Arbeitssicherheit, die insbesondere die Zusammenarbeit aller am Bau Beteiligten betreffen.

Diese Regelungen gelten somit Arbeits- bzw. Räumstellenübergreifend auf der gesamten Räumstelle.

Die Räumstellenordnung ist in Ergänzung zum SIGE- Plan durch den SiGe-Koordinator (SiGeKo) auszuarbeiten.

Jeder Auftragnehmer hat sein Personal über den Inhalt der Räumstellenordnung zu unterrichten; ihre Einhaltung ist Teil der Vertragserfüllung.

1 Koordination und Überwachung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Der vom Bauherrn gemäß BaustellV eingesetzte SiGeKo ist über seine Rechte nach BaustellV hinaus den ausführenden Firmen gegenüber sowie deren Arbeitnehmern weisungsbefugt.

Die Auftragnehmer haben dem SiGeKo vor Beginn der Arbeiten ihre Arbeitsverfahren sowie die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen anzugeben.

Der SiGeKo kontrolliert die Einhaltung des SIGE- Plans, dieser Räumstellenordnung sowie der Arbeitsschutzvorschriften und schreitet bei erkennbaren Gefahrenzuständen ein.

Die Auftragnehmer sind zur unverzüglichen Mängelbeseitigung verpflichtet.

Die Tätigkeit des SiGeKo befreit die Auftragnehmer nicht von ihrer Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmern entsprechend § 8 ArbSchG und § 6 Abs. 2 BGV A 1 „Grundsätze der Prävention“.

Die Verantwortlichkeit der Auftragnehmer für die Erfüllung der Arbeitsschutzpflichten gegenüber ihren Beschäftigten bleibt unberührt.

2 Berichterstattung

Die Auftragnehmer haben in geeigneter Form den Personaleinsatz, den Geräteinsatz, die Arbeitsleistungen und den Arbeitsfortschritt zu dokumentieren.

Dem SiGeKo sind alle Arbeitsunfälle und Schadensfälle unverzüglich mitzuteilen.

Die gesetzlich vorgeschriebene Meldepflicht an Behörden und Berufsgenossenschaften bleibt davon unberührt.

3 Personal

Das Personal der Auftragnehmer muss für die ihm übertragene Arbeit geeignet sein.

Personen, die gegen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verstoßen oder den Anweisungen des Bauherrn oder des SiGeKo hierzu nicht Folge leisten, sind abzurufen und zu ersetzen.

4 Arbeitszeit

Grundsätzlich gilt eine werktägliche Rahmenarbeitszeit von 07.15 bis 16.00. Abweichungen hiervon sind mit dem Bauherrn abzustimmen. Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes bleiben unberührt.

B Arbeitsstätten

1 Räumstelleneinrichtung, Räumstellenverkehr

Die Auftragnehmer haben ihre Räumstelleneinrichtung bzw. Räumstelleneinrichtung auf den vom Bauherrn zugewiesenen Flächen vorzunehmen.

Die Nutzung der ihnen zugewiesenen Flächen ist 14 Tage vor Arbeitsaufnahme mit dem SiGeKo abzustimmen.

Die Auftragnehmer dürfen die Räumstelle nur durch gekennzeichnete Zugänge betreten und verlassen. Verkehrsflächen sind besonders gekennzeichnet.

Private Personenkraftwagen können nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Auf der Räumstelle gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung.

Davon abweichend wird die Höchstgeschwindigkeit auf 40 km/h festgelegt.

Verkehrsflächen dürfen nicht durch Bauarbeiten beeinträchtigt werden.

Ausnahmen sind mit dem SiGeKo zu vereinbaren.

Rückwärtsfahren ist nur in Ausnahmefällen erlaubt. Es besteht Einweisungspflicht.

Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind freizuhalten.

Maschinen und Geräte sind dem Arbeitsfortschritt entsprechend auf die Räumstelle bzw. die einzelnen Räumstellen zu bringen.

Anlieferungsart, Standort sowie Be- und Entladearbeiten sind mit dem SiGeKo abzustimmen.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Räumstelle unverzüglich zu räumen.

Die benutzten Flächen sind nach der Räumung in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen, soweit der Vertrag nichts anderes vorsieht.

2 Unterkünfte und soziale Anlagen

Der Bauherr stellt Flächen mit den erforderlichen Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten für die nach der Arbeitsstättenverordnung erforderlichen Tagesunterkünfte, Waschräume, Toiletten und sonstigen Einrichtungen zur Verfügung.

3 Winterfeste Arbeitsplätze

Die Auftragnehmer haben grundsätzlich die Forderungen der Winterbauverordnung einzuhalten.

4 Baustromversorgung, Räumstellenbeleuchtung

Der Bauherr veranlasst die Einrichtung des Anschlusspunktes und der Hauptverteilung für die Stromversorgung.

Ab Hauptverteilung ist die Unterverteilung Sache der Auftragnehmer und mit dem SiGeKo abzusprechen.

Für ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung haben die Auftragnehmer zu sorgen.

5 Ordnung, Sauberkeit und Hygiene

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitsbereich sowie ihre Unterkünfte und sanitären Anlagen in ordentlichem Zustand zu halten. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls vergibt der Bauherr den Auftrag hierfür und legt die Kosten auf die Verursacher um. Unterkünfte und Sozialanlagen müssen den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung entsprechend vorgehalten und betrieben werden.

6 Rauschmittelmissbrauch

Die Auftragnehmer haben Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- und Drogeneinfluss besteht, unverzüglich von der Räumstelle zu entfernen. Der Bauherr behält sich vor, solchen Personen Räumstellenverbot zu erteilen.

C Arbeitssicherheit

1 Allgemeines

Jeder Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine auf der Räumstelle tätigen Bau- bzw. Räumstellenleiter Kenntnis über den SIGE- Plan, diese Räumstellenordnung sowie die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften haben.

Greifen Arbeitsvorgänge verschiedener Auftragnehmer ineinander, sind die vorgefundenen Gegebenheiten zu prüfen. Dies gilt insbesondere für benachbarte Bau- bzw. Räumstellen sowie alle Verkehrswege, für die Stromversorgung und die Allgemeinbeleuchtung der Räumstelle.

Anlage 16 Räumstellenordnung

Stellen die Auftragnehmer Mängel fest, sind diese unverzüglich dem SiGeKo zu melden und es ist auf deren Abstellung hinzuwirken. Nimmt ein Auftragnehmer trotz erkennbarer Mängel seine Arbeit auf, ist er zur Mängelbeseitigung verpflichtet.

Die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind auf der Räumstelle vorzuhalten.

Die Auftragnehmer haben dem Bauherrn und dem SiGeKo Name und Anschrift ihrer Bau- bzw. Räumstellenleiter sowie der Aufsichtführenden und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit mitzuteilen.

2 Unterweisung

Erstmalig auf der Räumstelle bzw. auf den Räumstellen eingesetztes Personal ist vor Beginn der Arbeiten über die besonderen Bedingungen auf der Räumstelle durch den Aufsichtführenden zu unterweisen.

Diese Unterweisungen sind monatlich zu wiederholen und schriftlich zu dokumentieren. Die Unterweisungsnachweise sind dem SiGeKo vorzulegen.

3 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Die Auftragnehmer haben dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, das dazu geeignet ist und durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird.

Die Nachweise hierfür müssen dem SiGeKo vorgelegt werden.

4 Baumaschinen und Geräte

Bei Maschinen, Geräten, Werkzeugen, elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sowie überwachungsbedürftigen Anlagen, die einer Sachverständigen- oder Sachkundigenprüfpflicht unterliegen, verpflichten sich die Auftragnehmer, die entsprechenden Nachweise, Aufbauanleitungen, Zulassungsbescheide, Erlaubnisse, Prüf- und Kontrollbücher auf der Räumstelle vorzuhalten.

Die Auftragnehmer haben dafür zu sorgen, dass Baumaschinen und Geräte nur von dazu beauftragten Personen bedient werden.

Sofern eine schriftliche Beauftragung in Rechtsvorschriften vorgesehen ist, muss die beauftragte Person diese ständig bei sich haben. Gefahrenbereiche sind abzusperren. Personen dürfen sich dort nicht aufhalten.

5 Gefahrstoffe

Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Betriebsanweisungen auf der Räumstelle bzw. auf den Räumstellen vorzuhalten.

6 Persönliche Schutzausrüstung

Personen ohne Schutzhelm und Schutzschuhe haben keinen Zutritt zur Räumstelle.

Sind darüber hinaus weitere Schutzausrüstungen erforderlich (z. B. Augen- oder Gesichtsschutz, Handschutz, Gehörschutz, Atemschutz, Warnkleidung), haben die

Auftragnehmer deren Benutzung sicherzustellen. Zuwiderhandelnde Personen können nach einmaliger Verwarnung von der Räumstelle gewiesen werden.

7 Abbrucharbeiten

Bei der Durchführung von Abbrucharbeiten ist eine Abbrucharweisung, in der die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge erkennbar sind, dem SiGeKo vorzulegen und von diesem genehmigen zu lassen.

D Brand- und Explosionsschutz

1 Allgemeines

Der Bauherr benennt den SiGeKo zum Brandschutzbeauftragten. Zu seinen Aufgaben gehört die Durchsetzung der Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen. Jeder Auftragnehmer muss die für seinen Arbeitsbereich erforderlichen Brand- bzw. Explosionsschutzmaßnahmen mit dem SiGeKo abstimmen.

Werden in Brandgefährdeten Bereichen Schweiß- bzw. Schneidarbeiten durchgeführt, ist eine schriftliche Schweißerlaubnis einzuholen. Diese ist vom SiGeKo gegenzuzeichnen.

Die Beschäftigten müssen im Gebrauch der Löscheinrichtungen unterwiesen sein.

2 Brandfall

Für den Brandfall gilt der Alarmplan (vgl. [Anlage 12 des SiGe- Plans](#)). Ausgenommen davon sind Brände, die mit den vorhandenen Löscheinrichtungen gelöscht werden können. Diese Fälle sind dem SiGeKo nach dem Löschen zu melden.

E Umweltschutz

1 Abfall

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen anfallenden Abfall zu beseitigen. Verbrennen von Abfällen ist verboten. Sondermüll und Bauschutt ist getrennt zu lagern und umgehend zu beseitigen. Kommt der Auftragnehmer seiner Abfallbeseitigungspflicht nicht nach, behält sich der Auftraggeber vor, dieses auf Kosten des Verursachers zu veranlassen.

2 Lärm

Arbeiten, bei denen voraussichtlich der Beurteilungspegel von 85 dB(A) überschritten wird, sind dem SiGeKo zu melden.

3 Gewässerschutz

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten und der Umgang ist dem SiGeKo zu melden. Die Einleitung von flüssigen Stoffen in das Erdreich ist verboten. Abwässer aus Reinigungsvorgängen sind aufzufangen und vom Auftragnehmer zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Auftraggeber einen Bodenaustausch zu Lasten des Verursachers vor.

F Sicherung der Räumstelle

1 Wachdienst, Ausweise

Ist ein Wachdienst eingerichtet, unterliegen alle Bau beteiligten Personen den Kontrollmaßnahmen des Wachdienstes.

2 Fotografieren

Das Fotografieren und Filmen auf der Räumstelle ist nur mit Einwilligung des Bauherrn gestattet. Entsprechende Anträge sind schriftlich an den Bauherrn zu stellen.

3 Besucher

Für Besichtigungen und Führungen ist das Einverständnis des Bauherrn einzuholen.